

# Niederschrift

über die

## Sitzung des Gemeinderates

GR-30.11.2022

### Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am 30.11.2022  
im Pfarrsaal der Gemeinde Poggersdorf

Beginn: 19:15 Uhr  
Ende: 22:20 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatsitzung erfolge nachweislich mittels Einzelladung vom 30.11.2022 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Gemeinderatssitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO unter Angabe der Tagesordnung zeitgerecht einberufen.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil **öffentlich** und in einem weiteren Teil **nicht öffentlich**.

### Anwesende

#### **Vorsitzender:**

Bgm. Arnold Marbek

#### **Mitglieder des Gemeinderates:**

VzBgm. Mag. Katrin Hajek

Melissa Tauchhammer

Evelyn Kohout

Jessica Bilgeri

DI Florian Spenger

Hartwig Häusl

Petra Mühlbacher

Alexander Jagersberger

Tamara Supanz

Dorothea Fischer

Georg Weidlitsch, MSc, BSc

VzBgm. Otto Sucher

Ing. Manfred Stromberger

Peter Hartl

Heinrich Marketz

Karl Heinz Sommer

Egger Martin

Martin Egger

Martin Krainz

Johanna Anna Dobernig

Ing. Gerhard Leger

**Entschuldigt:**

Manuel Kitz  
Ing. Hubert Otto Novak  
Tamara Supanz

Sigrid Anna Leitmann  
Margarete Träger  
Wolfgang Patterer

**Protokollführung:**

Marina Aineter

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten notwendigen Sachverhaltsdarstellungen, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge, sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung.
2. Bestellung von zwei Gemeinderäten zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung gemäß § 45 der K-AGO.
3. Fragestunde.
4. Amtliche Informationen des Bürgermeisters.
5. Bauamt – Amtssachverständiger
6. Zentralamt – Behördennetzwerk - Abschluss einer Vereinbarung mit dem Gemeindeservice Zentrum
7. Raumordnung – Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung Gstnr. 796/3, KG 72135 Leibsdorf
8. Kindertagesstätte Poggersdorf – Erlassung einer Kinderbildungs- und Betreuungsverordnung
9. Dorfplatz Leibsdorf – Grundsatzbeschluss Dorfplatzgestaltung
10. Gemeindestraßen - Übernahme von Grundstücksteilen ins/aus öffentlichem Gut.
  - a. Leibsdorf – Ströglacherstraße – Übernahme Grundstücksteile zur Wegverbreiterung
  - b. Lindenstraße Pubersdorf – Übernahme Grundstücksteile zur Wegverbreiterung
11. Gemeindestraßen – Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung mit der Bioprojekt Holding FA GmbH
12. Landesstraßen – Auftragsvergabe Anteil Marktgemeinde Poggersdorf – Instandsetzung L87
13. Landesstraßen – Grundablöse Pfarre Poggersdorf – Errichtung Gehweg
14. Wirtschaftsförderung – Infrastruktur
15. Energiewirtschaft – Grundsatzbeschluss - Errichtung von Photovoltaik-anlagen an den öffentlichen Gebäuden
16. Grundbesitz – Abschluss einer Vereinbarung mit der KNG Kärnten Netz GmbH betreffend Grundstücke 391 und 406/2, KG 72156 Pubersdorf
17. Winterdienst – Änderung der Schneeräumungsvereinbarung
18. Bestellung Finanzverwalterin gemäß K-GHG § 30 Abs. 1.
19. Berichte des Kontrollausschusses.

20. P-IG - Feststellung Jahresabschluss 2021
  21. Feststellung des 1. Nachtragsveranschlag für das Haushaltsjahr 2022
- Nicht öffentlicher Teil der Sitzung**
22. Personalwesen – Personalangelegenheiten

## Verlauf der Sitzung

### Punkt 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Arnold Marbek, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates am 30.11.2022 um 19:15 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er stellt weiteres fest, dass die Einberufungen zur Sitzung ordnungsgemäß mittels Einzelladungen ergangen sind. Die Zustellnachweise liegen vor.

Der Vorsitzende erklärt, dass Frau GV. Sigrid Anna Leitmann, Herr GR Wolfgang Patterer, Frau GR Tamara Supanz, Herr GR Manuel Kitz, Herr GR Ing. Hubert Otto Novak und Frau GR. Margarete Träger, an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen können und sich entschuldigt haben. Sie werden bei der heutigen Sitzung vertreten von Herrn GR. Heinrich Marketz, Frau GR Melissa Tauchhammer, Frau GR Evelyn Kohout, Herr GR Hartwig Häusl und Herrn GRDI Florian Spenger,

Der Vorsitzende befragt die Mitglieder des Gemeinderates ob Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben werden.

Der Vorsitzende stellt den **Beschlussantrag** der Gemeinderat möge folgender Erweiterung der Tagesordnung die Zustimmung erteilen, dieser möge beschließen:

Punkt 1-9 unverändert,

Punkt 10: Erweiterung, Punkt 10.3: Erschließung „Siedlungserweiterung Pubersdorf Ost“ –  
**Übernahme Weggrundstück**

Punkt 11-22 unverändert

**Beschluss:** Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

### Punkt 2: Nominierung von zwei Gemeinderäten zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung gemäß § 45 der K-AGO.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, zur Unterfertigung der heutigen Sitzungsniederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO Frau GR Jessica Bilgeri und Herrn GR Ing. Florian Spenger zu bestellen.

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

**Punkt 3: Fragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor und kann die Abhaltung der Fragestunde daher entfallen.

**Punkt 4: Amtliche Informationen des Bürgermeisters**

Der Vorsitzende Herr Bgm. Arnold Marbek berichtet wie folgt:

- a.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Mag. Sara Schaar, Zahl 08-Fo-60811/2022 (003/2022) vom 08.09.2022 betreffend Förderantrag der Marktgemeinde Poggersdorf – Programm „Ölkesselfreie Gemeinde“.
- b.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Ing. Daniel Fellner, Zahl 03-NE – 98/2/2022 vom 29.09.2022 betreffend „Förderung Notstromversorgung“.
- c.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Zahl 07-G-VER-570/12-2022, vom 19.08.2022 betreffend „Kärntner Feuerwehrgesetz – K-FWG; Auslegung; Rechtspersönlichkeit der freiwilligen Feuerwehren; Kärntner Veranstaltungsgesetz – K-VAG 2010“.
- d.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, vom 23.06.2022, Zahl 03-KL36-8/ betreffend „Investives Einzelvorhabe: „ABA BA 11 – Aufschließung Wiesergründe“ Entfall der Genehmigung nach § 104 Abs 6 K-AGO“.
- e.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, vom 04.07.2022, Zahl 03-KL36-8/17-2022 betreffend „Investives Einzelvorhaben: „ABA BA 11 – Aufschließung Wiesergründe“ Entfall der Genehmigung nach § 104 Abs 6 K-AGO“.
- f.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, vom 03.11.2022, Zahl 03-Ro-ALL-161/44-2022 betreffend „Gemeindeplanung Allgemeines; Kärntner Raumordnungsgesetz 2021- K-ROG 2021; Auflage von Verordnungsentwürfen zur allgemeinen Einsicht; Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde; Ergänzung“.
- g.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Zahl 07-AL-GVB-136/8-2022, vom 19.10.2022 betreffend „Allgemeine Auskunft an alle Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften betreffend die Errichtung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken im Grünland; § 28 Abs 2 und § 44 Abs 1 K-ROG 2021.“
- h.) Schreiben der Initiative „Apell der 205“ vom 23.09.2022 betreffend „Zweisprachige Ortstafeln“.

Die Berichte des Bürgermeisters werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Punkt 5: Bauamt - Amtssachverständiger**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 28.09.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Mit Herrn BM Ing. Manuel Plieschnegger wird ein gleichlautender Vertrag wie in der Marktgemeinde Magdalensberg und den Konditionen laut dem Angebot vom 5. September 2022 abgeschlossen.“

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

**Punkt 6: Zentralamt – Behördennetzwerk – Abschluss einer Vereinbarung mit dem Gemeindeservice Zentrum**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.11.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Nachstehende Vereinbarung über die Vertragsübernahme des CNC-Providerleistungsbezugsvertrag ist mit dem GSZ abzuschließen:

Vereinbarung.....“

Die Vereinbarung liegt der Niederschrift in der Anlage „A“ bei.

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

**Punkt 7: Raumordnung – Verlängerung Bebauungsverpflichtung Gst Nr. 796/3, KG 72135 Leibsdorf**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.11.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Antrag von Frau Sigrid und Herrn Günter Klade vom 25.10.2022 auf Verlängerung der Laufzeit der Bebauungsverpflichtung, als Rechtsnachfolger für die Vereinbarung vom 02.05.2017, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Poggersdorf und Herrn Christian Thurner betreffend die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken wird stattgegeben.

Mit Frau Sigrid und Herrn Günter Klade ist aufbauend auf die vorhin zitierte Vereinbarung eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, wonach Vertragspunkt 3.2 auf 7 Jahre geändert wird.“

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

**Punkt 8: Kindertagesstätte Poggersdorf – Erlassung einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 28.09.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung wird in der Form des vorliegenden Amtsentwurfes festgestellt und wird folgende Ordnung erlassen:

Kinderbildungs- und Betreuungsordnung“

Die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung liegt der Niederschrift in der Anlage „B“ bei.

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

**Punkt 9: Dorfplatz Leibsdorf – Grundsatzbeschluss Dorfplatzgestaltung**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.11.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Das Raumordnungsbüro DI Kaufmann wird beauftragt, einen Gestaltungsentwurf zu erstellen.
2. Ein Komitee aus Vertretern des Ausschusses, der Dorfgemeinschaft und der Bevölkerung wird als Gestaltungsbeirat eingesetzt.
3. Nach Einigung über den Gestaltungsentwurf durch ein Bürgerbeteiligungsverfahren, wird in weiterer Folge ein Finanzierungs- und Umsetzungsplan erstellt.“

**Beschluss:** Der Antrag wird nach einer kurzen Wortmeldung von Herrn VzBgm. Otto Sucher einstimmig angenommen.

**Punkt 10: Gemeindefstraßen – Übernahme von Grundstücksteilen ins/aus öffentlichem Gut****Punkt 10.1.: Leibsdorf Ströglacher Straße – Übernahme Grundstücksteile zur Wegverbreiterung**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.11.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt vom 17.05.2022, GZ: 893/21 wird verordnet:

Das Trennstück „1“ im Ausmaß von 14 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück Nr. 829/49 KG 72135 Leibsdorf kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 1079/2 KG 72135 Leibsdorf (EZ 424 KG 72135 Leibsdorf) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.“

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die entsprechende Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern abzuschließen.“

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

### **Punkt 10.2: Pubersdorf Lindenstraße – Übernahme Grundstücksteile zur Wegverbreiterung**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.11.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, vom 01.03.2022, GZ: 9418/22 wird verordnet:

Das Trennstück „2“ im Ausmaß von 11 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück Nr. 102/1 KG 72156 Pubersdorf kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 940 KG 72156 Pubersdorf (EZ 443 KG 72156 Pubersdorf) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.“

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

### **Punkt 10.3: Erschließung „Siedlungserweiterung Pubersdorf Ost“ – Übernahme Weggrundstück**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.11.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Beschluss über die Verordnung des Gemeinderates vom 23.05.2022 betreffend „Siedlungserweiterung Pubersdorf – Ost Übernahme Weggrundstück“ wird aufgehoben.

„Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, Sterneckstraße 25/1/4, GZ: 929/22 wird verordnet:

Das Trennstück „2“ im Ausmaß von 179 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 884 KG 72156 Pubersdorf wird kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf Grundstück Nr. 879 KG 72156 Pubersdorf (EZ 443, KG 72156 Pubersdorf) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „1“ im Ausmaß von 354 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 882/1 KG 72156 Pubersdorf wird kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, des neu zu bildenden Weggrundstückes Nr. 882/3 KG 72156 Pubersdorf (EZ 443, KG 72156 Pubersdorf) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „3“ im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 632/2 KG 72156 Pubersdorf wird kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde

Poggersdorf, des neu zu bildenden Weggrundstückes Nr. 882/3 KG 72156 Pubersdorf (EZ 443, KG 72156 Pubersdorf) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „32“ im Ausmaß von 1221 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 884 KG 72156 Pubersdorf wird kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, des neu zu bildenden Weggrundstückes Nr. 882/3 KG 72156 Pubersdorf (EZ 443, KG 72156 Pubersdorf) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „33“ im Ausmaß von 167 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 632/2 KG 72156 Pubersdorf wird kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, des neu zu bildenden Weggrundstückes Nr. 882/3 KG 72156 Pubersdorf (EZ 443, KG 72156 Pubersdorf) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „34“ im Ausmaß von 507 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 634 KG 72156 Pubersdorf wird kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, des neu zu bildenden Weggrundstückes Nr. 882/3 KG 72156 Pubersdorf (EZ 443, KG 72156 Pubersdorf) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

Das Trennstück „35“ im Ausmaß von 96 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 631 KG 72156 Pubersdorf wird kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, des neu zu bildenden Weggrundstückes Nr. 882/3 KG 72156 Pubersdorf (EZ 443, KG 72156 Pubersdorf) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

**Punkt 11: Gemeindefstraßen – Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung mit der Bioprojekt Holding FA GmbH**

Der Vorsitzende hält fest, dass Herr GV. Ing. Manfred Stromberger die Absetzung begehrt, und stellt daher folgenden **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Gegenstand wird von der Tagesordnung abgesetzt.“

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

**Punkt 12: Landesstraßen – Auftragsvergabe Anteil Marktgemeinde Poggersdorf – Instandsetzung L 87**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 28.09.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Für den Gesamtanteil der Marktgemeinde Poggersdorf für die Instandsetzungsarbeiten der L87 wird der Firma Strabag AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, laut Angebot vom 21.06.2022, zu einem Angebotspreis von

EUR 190.296,49 brutto zu den in diesem Angebot angeführten Bedingungen und Konditionen der Auftrag erteilt.“

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

#### **Punkt 13: Landesstraße – Grundablöse Pfarre Poggersdorf – Errichtung Gehweg**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 28.09.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Für die Errichtung der Gehweganlage entlang der L 87 (Höhe Pfarre Poggersdorf) trägt die Marktgemeinde Poggersdorf die Kosten für Grundinanspruchnahme sowie für die Entschädigungsleisten der Ziergehölzer bzw. die Zaunverkürzung in Höhe von EUR 3.381,40 gemäß Grundabtretungsvereinbarung vom 16.04.2022, Zahl 09-L-087021/2-2022.“

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

#### **Punkt 14: Wirtschaftsförderung - Infrastruktur**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 28.09.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Schaffung weiterer Infrastruktureinrichtungen im Gesundheits- und Beherbergungsbereich wie beispielsweise ein Motel, Hotel, Ärztehaus, Therapieeinrichtung, etc. wird seitens der Marktgemeinde mit einer Wirtschaftsförderung in Höhe der jeweiligen Anschlussgebühren für Wasser, Kanal und Breitband unterstützt.“

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

#### **Punkt 15: Energiewirtschaft – Grundsatzbeschluss Errichtung von Photovoltaikanlagen an den öffentlichen Gebäuden**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.11.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Auf allen Dachflächen der gemeindeeigenen Gebäude soll eine Photovoltaikanlage für den Strombedarf gemäß Lastenprofil errichtet werden.
2. Für die Kostenermittlung sollten im Entsprechen des jeweiligen Lastenprofil je Gebäude Angebote für die Errichtung Photovoltaikanlage sowie der Herstellung des Leitungsnetzes eingeholt werden.
3. Zur Refinanzierung der Investitionskosten sind die Fördermöglichkeiten zu ermitteln und bei Bedarf zu beantragen.“

**Beschluss:** Der Antrag wird nach einer kurzen Wortmeldung von GV. Ing. Manfred Stromberger einstimmig angenommen.

**Punkt 16: Grundbesitz – Abschluss einer Vereinbarung mit der KNG Kärnten Netz GmbH betreffend Grundstücke 391 und 406/2, KG 72156 Pubersdorf**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.11.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

Mit der KNG Kärnten Netz GmbH ist nachstehende Vereinbarung abzuschließen:

Vereinbarung.....“

Die Vereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage „C“ bei.

**Beschluss:** Der Antrag wird nach einer kurzen Wortmeldung von GV. Ing. Manfred Stromberger einstimmig angenommen.

**Punkt 17: Winterdienst – Änderung der Schneeräumungsvereinbarung**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.11.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Schneeräumung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Poggersdorf wird mit folgenden Schneeräumern organisiert:

Herrn Zechner Josef sen., Herrn Zechner Josef jun., Herrn Kristof Markus, Firma P-IG - Poggersdorfer Infrastruktur GmbH und Firma Holz Klade GmbH

Mit den vorgenannten Schneeräumern ist nachstehender Nachtrag zur Schneeräumungsvereinbarung abzuschließen.

2. Nachtrag zur Schneeräumungsvereinbarung.....“

Die Vereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage „D“ bei.

**Beschluss:** Der Antrag wird nach einer kurzen Wortmeldung von VzBgm. Otto Sucher einstimmig angenommen.

**Punkt 18: Zentralamt – Bestellung Finanzverwalterin gemäß K-GHG**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.11.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Bestellung von Frau Mag. Katrin Hajek als Finanzverwalterin der Marktgemeinde Poggersdorf gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 18.11.2014 wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

2. Die Bestellung von Frau Marina Aineter als Finanzverwalterin Stellvertreterin der Marktgemeinde Poggersdorf gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23.11.1995 wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

3. Frau Lisa Marie Sander, Msc, wird gemäß § 30 Abs. 1 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes LGBl 80/2019, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 66/2020, mit sofortiger Wirkung zur Finanzverwalterin der Marktgemeinde Poggersdorf bestellt. Diese Bestellung gilt bis auf Widerruf.

4. Frau Sabine Kues wird gemäß § 30 Abs. 5 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes LGBl 80/2019, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 66/2020, mit sofortiger Wirkung zur Finanzverwalter-Stellvertreterin der Marktgemeinde Poggersdorf bestellt. Diese Bestellung gilt bis auf Widerruf.“

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

#### **Punkt 19: Berichte des Kontrollausschusses**

Der Obmann des Kontrollausschusses Herr GR. Georg Weidlitsch, BSc, MSc berichtet über die Sitzung vom 01.08.2022 folgend:

Der Vorsitzende überprüfte das Buchungsjournal über die vom 03.05.2022 bis zum 01.08.2022 durchgeführten Buchungen. Die weiteren Mitglieder des Kontrollausschusses überprüften die dazugehörigen Belege, Bankkontoauszüge, und den Bargeldbestand.

Kassensoll und Istbestand 1.376.585,00 EUR

Der Kassenist- und Sollbestand stimmten überein und ergaben sich daher keine Beanstandungen.

Im Zuge der Überprüfung der Kassenbelege erfolgen einige Wortmeldungen aller Mitglieder des Kontrollausschusses und wurden inhaltlich gestellte Fragen zu einzelnen Buchungsbelegen von Frau Mag. Katrin Hajek ausführlich beantwortet.

Bei der Gebarungsprüfung werden keine Beanstandungen festgestellt.

Der Obmann des Kontrollausschusses Herr GR. Georg Weidlitsch, BSc, MSc berichtet über eine weitere Sitzung vom 18.10.2022 folgend:

Der Vorsitzende überprüfte das Buchungsjournal über die vom 02.08.2022 bis zum 18.10.2022 durchgeführten Buchungen. Die weiteren Mitglieder des Kontrollausschusses überprüften die dazugehörigen Belege, Bankkontoauszüge, und den Bargeldbestand.

Kassensoll und Istbestand 811.907,81 EUR

Der Kassenist- und Sollbestand stimmten überein und ergaben sich daher keine Beanstandungen.

Im Zuge der Überprüfung der Kassenbelege erfolgen einige Wortmeldungen aller Mitglieder des Kontrollausschusses und wurden inhaltlich gestellte Fragen zu einzelnen Buchungsbelegen von Frau Mag. Katrin Hajek ausführlich beantwortet.

Bei der Gebarungsprüfung werden keine Beanstandungen festgestellt.

Ebenso wurde der P-IG Jahresabschluss 2021 überprüft und für in Ordnung befunden.

Vor Eingehen in den nächsten Tagesordnungspunkt erklären Herr Bgm. Arnold Marbek und Frau VzBgm. Mag. Katrin Hajek ihre Befangenheit und nehmen an der Beschlussfassung nicht teil. Herr Bgm. Übergibt den Vorsitz an Herrn VzBgm. Otto Sucher.

#### **Punkt 20: P-IG – Feststellung des Jahresabschlusses 2021**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 18.11.2022 vorberaten und liegt im Wege des Gemeindevorstandes folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

1. „Der Jahresabschluss der „P-IG“ Poggersdorfer Infrastrukturgesellschaft m.b.H. für das Geschäftsjahr 2021 wird in der Form der vorliegenden Ausfertigung der Firma Confida Wirtschaftstreuhandgesellschaft 18.10.2022 festgestellt.
2. Das Jahresergebnis aus dem Geschäftsjahr 2021 wird auf neue Rechnung in das Geschäftsjahr 2022 übertragen.
3. Der Geschäftsführung der „P-IG Poggersdorfer Infrastrukturgesellschaft m.b.H“ wird die Entlastung erteilt.“

**Beschluss:** Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

#### **Punkt 21: Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2022**

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.11.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

1. „Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 wird in der Form des vorliegenden Amtsentwurfes festgestellt und wird folgende Verordnung Erlassen:

Verordnung.....“

Die Verordnung liegt der Niederschrift als Anlage „E“ bei.

2. Die Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von EUR 150.000,00, welche einen Teil des freibleibenden Bedarfszuweisungsbetrag für das Haushaltsjahr 2022 innerhalb des seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, zugesicherten Rahmens bilden, werden für das Projekt „Straßenasphaltierungen Gemeindegebiet“ zweckgebunden.

3. Die Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von EUR 50.000,00, welche für das Projekt „LWL-Leerrohr Ausbauprojekt 1 (03-KL36-8/7-2018)“ laut Finanzierungsplan gebunden wurden, werden nunmehr für das Projekt „Breitbandausbau Poggersdorf“ zweckgebunden.

6. Für vorgesehene Projekte, welche im Haushaltsjahr 2022 aufgrund der hohen Marktpreise nicht realisiert, werden können, sind bei Abschluss eines positiven Ergebnishaushaltes die freibleibenden BZ-Mittel einer Rücklage zuzuführen. Freibleibende Finanzmittel aus dem Gesamthaushalt sind bei einem positiven Abschluss des Ergebnishaushaltes 2022 der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen bzw. für investive Investitionen einer Passivierung zuzuführen.“

**Marina Aineter eh.**  
Schriftführerin

**Bgm. Arnold Marbek eh.**  
Der Vorsitzende:

**GR Jessica Bilgeri eh.**  
Protokollunterfertiger

**GR DI Florian Spenger eh.**  
Protokollunterfertiger



### „Vereinbarung

### über eine Vertragsübernahme

abgeschlossen zwischen:

1. **Gemeinde-Servicezentrum**, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee als „Übernehmer“,
2. **Gemeinde .....**, Adresse als „Übergeber“ und

#### **I. Vertragsgegenstand**

Zwischen dem Übergeber und der A1 Telekom Austria AG wurde am .... der als Beilage ./A bezeichnete CNC-Providerleistungsbezugsvertrag abgeschlossen, welcher diesem Vertrag angeschlossen ist.

Den Gegenstand des vorliegenden Übernahmevertrages bildet die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ./A ergeben.

#### **II. Vertragsübernahme**

Die Vertragspartner kommen überein, dass mit Wirkung vom ..... der Übernehmer als neuer Vertragspartner an die Stelle des Übergebers eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt, welche sich aus dem Vertragsverhältnis Beilage. /A ergeben.

Das Vertragsverhältnis wird mit den neuen Vertragspartnern, sohin künftig das Gemeinde-Servicezentrum und A1 unverändert, also zu den bisherigen Bedingungen und Konditionen fortgesetzt.

#### **III. Haftung**

Der Übergeber bestätigt, dass er die vertragsgemäß übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der bisherigen Vertragsbeziehung vollständig und zeitgerecht nachgekommen ist, insbesondere sämtlichen monatlichen Entgelte bezahlt worden sind. Der Übergeber haftet sohin dem Übernehmer für sämtliche Ansprüche, welche aus dem Zeitraum vor der Vertragsübernahme resultieren und hält das Gemeinde-Servicezentrum dahingehend schadlos.

#### **IV. Sonstiges**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.

## **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte Poggersdorf**

in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, § 14 idgF

### **1. Aufgabe**

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und gesellschaftlichen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

2. Kindertagesstätten haben den Kindern Aufsicht, Pflege, soziale Geborgenheit und Bildungsförderung zu gewähren.

"In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die keine heilpädagogische Kindertagesstätte ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist." (Kinderbildungs- und betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

### **2. Aufnahme**

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Aufnahmewerber aus der Marktgemeinde gemeindefremden Kindern vorzuziehen sind.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 1. Lebensjahr;
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- c) die schriftliche Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten;
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde und des Mutter-Kind-Passes;
- f) die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die KiTa Ordnung einzuhalten

3. Die Anmeldung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien und findet alljährlich bis längstens 31. Mai statt.

### **3. Vorschriften für den Besuch**

1. Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Der oder die Erziehungsberechtigte hat für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.

2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung bekanntzugeben.

3. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Tritt die Erkrankung während des Besuchs in der Kindertagesstätte zu Tage, ist das Kind über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten oder Lausbefall darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

4. Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste- Hilfe- Maßnahmen einleiten.

5. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attestes verlangt werden.

6. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und laut Elternbrief auszustatten.

7. Alle persönlichen Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu beschriften.

8. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

9. Für diverse Bastelarbeiten ist die Kindertagesstätte Poggersdorf berechtigt einen Unkostenbeitrag einzuheben (Inkl. 10% MwSt).

10. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Leitung nicht verantwortlich.

11. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.

### **4. Betriebszeit**

1. Das Kindertagesstättenjahr wird als Ganzjahresbetrieb geführt und dauert jeweils vom 01. September bis 31. August. Kindertagesstättenfreie Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 6.30 bis 17.00 Uhr  
Halbtag mit Verpflegung: 6.30 bis 13.00 Uhr  
Ganztage mit Verpflegung: 6.30 bis 17.00 Uhr

Kommenszeiten: von 6.30 bis 8.30 Uhr  
Abholzeiten halbtags: 12.00 bis 13.00 Uhr  
Abholzeiten ganztags: 14.00 bis 17.00 Uhr

### 5. Beitrag

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten. Der Kindertagesstätten Beitrag ist 12-mal je Kindertagesstättenjahr zu entrichten. Die Bankverbindung der Marktgemeinde Poggersdorf lautet: IBAN: AT32 3932 0000 0000 1222; BIC: RZKTAT2K320 bei der Raika Magdalensberg

2. Die Höhe des Monatsbeitrages (inkl. 10% Ust) beträgt:

Besuchsbeitrag Halbtag	EUR 162,00
Besuchsbeitrag Ganztage	EUR 247,00
zuzüglich Essensbeitrag	EUR 80,00

3. Der Kindertagesstätten Beitrag ist monatlich im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats zu entrichten.

4. Der Kindertagesstätten Beitrag ist wertgesichert auf der Basis Verbraucherpreisindex 2020, Stand September 2022. Die Indexerhöhung tritt jeweils mit Beginn des Kindergartenjahres, das ist der 01.09. jeden Jahres, in Kraft.

5. Im Falle des späteren Eintrittes bzw. des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der gesamte Monatsbeitrag ebenfalls bis zum Monatsende zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

6. Im Falle einer gesetzlichen oder behördlichen Einschränkung des Betriebes der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann die Beitragsleistung reduziert werden, unabhängig davon, ob die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Anspruch genommen wird.

### 6. Austritt und Entlassung

1. Die Anmeldung für den Kindertagesstätten Besuch gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr (12 Monate). Die Abmeldung bzw. der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und ist mindestens zwei Monate im Vorhinein der Leitung schriftlich mitzuteilen.

2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte sind:

- a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit befürchten lässt;
- b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindertagesstättenleitung;
- c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründet verspätetes Abholen des Kindes);
- d) nicht zeitgerechte Entrichtung des Elternbeitrages.

### **7 Inkrafttreten**

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.08.2022.

Der Bürgermeister:

Arnold Marbek

## 2. NACHTRAG ZUR SCHNEERÄUMUNGSVEINBARUNG

### I.

In der Schneeräumungsvereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Poggersdorf und \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ ist der Paragraf 4 mit dem neuen § 4 zu ersetzen.

Der neue Paragraf lautet wie folgt:

### 4.

#### ENTSCHÄDIGUNG

Als Entschädigung für die durchgeführte Schneeräumung je durch die Winterdienstbereitschaft des Gemeindebauhofes bestätigter und geleisteter Arbeitsstunde wird ab der Wintersaison 2022/23 ein Betrag in der Höhe von EUR 102,00 inklusive Umsatzsteuer gewährt. Als Entschädigung für die alleinige Splittstreuung wird pro geleisteter Arbeitsstunde ein Betrag von EUR 97,00 inklusive Umsatzsteuer gewährt. Weiters gelangt jährlich ein Betrag von EUR 300,00 als Abnutzungspauschale zur Anweisung. Der Entschädigungsbetrag vermindert oder erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seiner Stelle tretenden Index ergibt, wobei als Ausgangsbasis der Monat November 2015 zu gelten hat.

### II.

Alle übrigen Bestimmungen der Schneeräumungsvereinbarung vom \_\_\_\_\_ bleiben vollinhaltlich aufrecht.

### III.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei beide Vertragspartner eine Ausfertigung erhalten.

Poggersdorf, am \_\_\_\_\_

Für die Marktgemeinde Poggersdorf:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Arnold Marbek

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeindevorstandes  
Vorname Nachname

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeinderates

\_\_\_\_\_  
Schneeräumer

Vorname Nachname

Anlage E

## Verordnung

### Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 30.11.2022, Zahl: 828/902/2/2021 über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2022 (Nachtragsvoranschlagsverordnung)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

#### § 2

##### Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR 7.342.400,00
Aufwendungen:	EUR 7.389.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 100.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR 53.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR 6.966.700,00
Auszahlungen:	EUR 7.843.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR -877.200,00

#### § 3

##### Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.

- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

#### **§ 4**

#### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**EUR 1.602.000,00**

#### **§ 5**

#### **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft.